



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

Naturnaher Gewässerausbau des Wolfbachs - Gewässerrenaturierung und Sanierung der vorhandenen Gewässermauer - Ortslage Schapbach Bereich "Sportplatz und Feuerwehrgerätehaus"

Die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach plant die Durchführung einer naturnahen Gewässerrenaturierung an der Wolf sowie die Sanierung der vorhandenen Gewässermauer in der Ortslage von Schapbach und hat hierfür die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Für das Wasserrechtsverfahren ist das Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt als untere Wasserbehörde zuständig. Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG durchgeführt.

Die Vorprüfung hat nach Beteiligung der betroffenen Fachbehörden ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie besonderer örtlicher Gegebenheiten hat das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Freudenstadt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dieser Antrag und die Auslegung der Planunterlagen wird hiermit gemäß § 73 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ortsüblich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

Montag, 15.05.2023 bis einschließlich Donnerstag, 15.06.2023

beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach, Rathausplatz 1, 77776 Bad Rippoldsau-Schapbach während den allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich Donnerstag, 29.06.2023**), schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Stelle erheben.

Diese Äußerungsfrist gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen.

Gemäß § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die fristgemäß erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zur Planung des Vorhabens gemeinsam mit dem

Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Erörterungstermin, der noch festgesetzt werden muss, behandelt. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; dies gilt auch für Stellungnahmen der o.g. Vereinigungen,
- b) in einem Erörterungstermin bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) die Benachrichtigung der Personen, die Einwendungen erhoben haben oder der Vereinigungen die Stellungnahmen abgegeben haben, von einem Erörterungstermin sowie die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es soll ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen werden kann.

Die amtliche Bekanntmachung wird für die Öffentlichkeit auch im Internet unter www.landkreis-freudenstadt.de bereitgestellt.

Freudenstadt, 3. Mai 2023

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat